

Direktwahl Kundendienst:
Tel. 043 222 32 20
kundendienst@werkezuerichsee.ch

Rücklieferung nicht erneuerbare Energie R1

gültig ab 1. Januar 2019

1. Produktbeschreibung

Das Preisblatt R1 gilt für **nicht erneuerbare elektrische Energie**, die von Produzenten mit oder ohne Eigenverbrauch in das Niederspannungsnetz der Werke am Zürichsee AG eingespiessen wird (Art. 15 des Energiegesetzes vom 30.09.2016, Stand 01.01.2018).

- 1.1. Wenn die Nennleistung der EEA bis 30 kVA beträgt, kann die ins Netz rückgelieferte Energie mit einem separaten oder einem bidirektionalen Zähler erfasst werden. Für einen separaten Zähler ist die Grundgebühr gemäss Absatz 2.1 zu entrichten. Sie entfällt bei bidirektionalen Zählern. Die Vergütung der Netto- respektive bei Eigenverbrauch Überschussenergie erfolgt gemäss den Ansätzen in Absatz 2.
- 1.2. Wenn die Nennleistung der EEA 30 kVA oder mehr beträgt, ist eine Lastgangmessung notwendig. Für diese Anlagen werden die Konditionen vertraglich geregelt und dieses Preisblatt ist nicht anwendbar. Für die Messung gilt das Preisblatt für die Datenübermittlung und Datenvisualisierung. Die Werke am Zürichsee montieren bereits für Anlagen ab 25 kVA einen Lastgangzähler, für Anlagen bis 30 kVA gilt jedoch die Grundgebühr gemäss Absatz 2.1.
- 1.3. Ist der Eigenbedarf der Produktionsanlage in der Abrechnungsperiode höher als die Produktion, so gelten für die Belieferung die jeweils aktuellen Energieliefertarife für Unternehmen resp. Haushalte.

2. Preisinformationen

2.1. Zähler ohne Lastgangmessung

	exkl. MWST	inkl. MWST *
Die Kosten für den separaten Zähler zur Erfassung der Rücklieferung betragen	Fr. 10.00	Fr. 10.80

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen.

2.2. Rücknahmepreise nach marktorientierten Bezugspreisen

	Total (Rp./kWh)	
	exkl. MWST	inkl. MWST *
Hochtarif (HT)	5.40	5.80
Niedertarif (NT)	4.25	4.60

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen. Ist der Produzent nicht steuerpflichtig, erfolgt die Vergütung ohne MWST.

3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Die Rücklieferung von Strom an die Werke am Zürichsee AG kann mit einem Vertrag geregelt.
- 4.2. Dieses Preisblatt bildet dann einen integrierenden Bestandteil des Vertrags über die Rücklieferung elektrischer Energie.
- 4.3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen und die Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.